

## **BGer 6B\_121/2018 vom 19. März 2018**

Bundesgericht, 2018-03-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_121\\_2018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_121_2018)

FR: TF 6B\_121/2018 du 19 mars 2018

IT: TF 6B\_121/2018 del 19 marzo 2018

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Die Anklagekammer des Kantons St. Gallen trat am 25. Januar 2018 auf eine Beschwerdeeingabe nicht ein, weil diese den Begründungsanforderungen von Art. 396 Abs. 1 und Art. 385 Abs. 1 StPO nicht genüge und die Beschwerdeführerin auch innert der ihr hierfür angesetzten Nachfrist keine den gesetzlichen Anforderungen genügende Beschwerdeschrift eingereicht hatte ( Art. 385 Abs. 2 StPO ).

Die Beschwerdeführerin wendet sich an das Bundesgericht.

#### **E. 2**

Eine Beschwerde hat ein Begehren und deren Begründung zu enthalten ( Art. 42 Abs. 1 BGG ). In der Beschwerdebegründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ).

#### **E. 3**

Das Bundesgericht kann sich im vorliegenden Verfahren nur mit der Rechtsfrage befassen, die Gegenstand des angefochtenen Nichteintretensentscheids bildet. Die Beschwerdeführerin äusserte sich in ihrer Beschwerdeeingabe ans Bundesgericht vom 30. Januar 2018 jedoch nicht dazu, ob bzw. inwieweit die Anklagekammer Bundesrecht verletzt haben soll, indem sie auf ihre Eingabe im kantonalen Beschwerdeverfahren mangels hinreichender Begründung gemäss Art. 396 Abs. 1 i.V.m. Art. 385 Abs. 2 StPO nicht eingetreten ist. Aus diesem Grund wurde die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 2. Februar 2018 unter Hinweis auf die einschlägigen Gesetzesbestimmungen ausdrücklich auf die Begründungsanforderungen einer Beschwerde an das Bundesgericht aufmerksam gemacht und sie dahingehend informiert, die Beschwerde bis zum Ablauf der Beschwerdefrist im Sinne von Art. 42 BGG ergänzen zu können (act. 5). Auch die Eingabe der Beschwerdeführerin vom 6. Februar 2018 genügt den Begründungsanforderungen an Art. 42 BGG nicht. Auf die Beschwerde ist daher im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

#### **E. 4**

Es werden ausnahmsweise keine Kosten erhoben ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird damit gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.